

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

VG-Ratsfraktion Konz

Herr Bürgermeister Weber
Verbandsgemeindeverwaltung Konz
Am Markt 1
54329 Konz

27.11.2020

Antrag der Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verbandsgemeinderat Konz Klimaneutrale Verbandsgemeinde Konz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weber,

Im Rahmen des Paris-Abkommens hat sich die Weltgemeinschaft zu dem Ziel bekannt, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung sieht daher vor, bis zur Mitte des Jahrhunderts weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Das im Dezember in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) schreibt dieses Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 nun verbindlich fest.

Auch in der VG Konz wurden mit der Erstellung eines Teilkonzeptes „Eigene Liegenschaften“ und der Umsetzung von diversen Maßnahmen bereits einige Schritte zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen unternommen.

Die Verbandsgemeindefraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt nachfolgenden Antrag, mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung in der nächsten VG-Ratssitzung.

Der Verbandsgemeinderat möge beschließen:

Klimaziel

Die Verbandsgemeinde Konz erkennt den Klimawandel als eine Bedrohung an, welche die globale Stabilität und die menschliche Existenz ernsthaft gefährdet.

Die Verbandsgemeinde Konz ist sich ihrer Verantwortung als lokaler Akteur für den Klimaschutz bewusst und verpflichtet sich, dem Thema Klimaschutz bei zukünftigen Planungen und Entscheidungen eine stärkere Bedeutung beizumessen.

Aus diesem Grund beschließt der Verbandsgemeinderat, dass sich auch die Verbandsgemeinde Konz dem Ziel einer klimaneutralen Kommune verpflichtet, das so schnell wie möglich und nicht später als 2050 erreicht werden soll.

Kommunales Klimaschutzmanagement

Um eine Gesamtstrategie für den Klimaschutz zu entwickeln und den Klimaschutz langfristig in der Kommunalverwaltung zu verankern, wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, einen Förderantrag zur Einstellung eine*r Klimaschutzmanager*in zu stellen.

Der*die Klimaschutzmanager*in soll ein integriertes Klimaschutzkonzept nach den Vorgaben der Kommunalrichtlinie für den Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Konz erstellen. Zu den Aufgaben des*der Klimaschutzmanager*in gehören darüber hinaus die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes, die Erfassung und Auswertung von relevanten Daten sowie die Vernetzung und Koordination von Akteur*innen innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung sind eigene Mittel für Personal- und Sachkosten im Haushalt zu veranschlagen.

Laut den regulären Förderbedingungen beläuft sich der kommunale Eigenanteil auf 35% der Personalkosten der Stelle des*der Klimaschutzmanager*in sowie anteilig auf die anfallenden Sachkosten. Die Bundesregierung hat mit dem Corona Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket diesen kommunalen Eigenanteil für die Jahre 2020 und 2021 um 10% gesenkt.

Das integrierte Klimaschutzkonzept umfasst alle klimarelevanten Bereiche und adressiert die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten der Verbandsgemeinde als:

- Verbraucherin und Vorbild (Klimaschutz in eigenen Liegenschaften, Anlagen und Fahrzeugen, bei der Straßenbeleuchtung, der IT-Infrastruktur, der Beschaffung, der Abfall- und Abwasserentsorgung etc.)
- Planerin und Reguliererin (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Abfallgebühren etc.)
- Versorgerin und Anbieterin (Strom- und Wärmeversorgung, erneuerbare Energien, Abfall- und Abwasserentsorgung, ÖPNV, kommunaler Wohnungsbau etc.)
- Beraterin und Förderin (Motivation, Information, finanzielle Förderung etc.).

Das Klimaschutzkonzept ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Begründung

Die letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass die Folgen des Klimawandels auch in der Verbandsgemeinde Konz bereits spürbar sind. Deutlich zu geringe sommerliche Niederschläge beispielsweise haben den kommunalen Forsten sichtbar zugesetzt und auch zu Ernteeinbußen in der Region geführt.

Der aktuelle IPCC-Sachstandsbericht bestätigt, dass sich das Klima erwärmt und dass diese Veränderung äußerst wahrscheinlich auf den von Menschen verursachten Anstieg der Treibhausgaskonzentrationen zurückgeht.¹

Langfristig haben anhaltend hohe Treibhausgasemissionen und die damit verbundene Erderwärmung negative Folgen für Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und wirtschaftliche Entwicklung und erhöhen somit die Risiken für Lebensgrundlagen, Ernährungssicherung und menschliche Sicherheit.² Allein der volkswirtschaftliche Schaden beläuft sich nach Berechnungen des Umweltbundesamtes derzeit bereits auf 180 € je Tonne emittiertes CO₂.³

Um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen, sind insbesondere auch die Kommunen gefragt, da hier ein großer Teil der klimarelevanten Emissionen erzeugt wird (Wohnen, Gewerbe, Industrie, Verkehr etc.) und andererseits die Kommune mit ihren vielfältigen Funktionen als Vorbild, Planungsträgerin, Eigentümerin, Versorgerin und größte öffentliche Auftraggeberin weitreichende Handlungsmöglichkeiten hat, um den Klimaschutz vor Ort umzusetzen.

Neben der positiven Wirkungen auf das lokale und globale Klima kann die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen wertvolle Beiträge zur regionalen Wertschöpfung leisten, die Lebensqualität der Bürger erhöhen, sowie dauerhaft Energiekosten innerhalb der Verbandsgemeinde senken und somit den kommunalen Haushalt entlasten.

Das Klimaschutzkonzept dient dabei als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten. Das Klimaschutzkonzept zeigt auf, welche technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen bestehen und legt kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen fest. Die Umsetzung der im Konzept benannten Einzelmaßnahmen bedarf neuerlicher Beschlussfassungen.

Mit einem langfristigen und kontinuierlichen Monitoring wird das Erreichen der Ziele überwacht und nachgewiesen.

Bei den aktuell aufgelegten Förderprogrammen/ Förderungen nach der Kommunalrichtlinie handelt es sich um Anschubfinanzierungen, deren Förderungen in den nächsten Jahren besonders attraktiv ausfallen und die dann wieder abgeschmolzen werden.⁴

¹ vgl. SPM 1.2 IPCC 2014a

² vgl. SPM 2.3 IPCC 2014a

³ Vgl. Methodenkonvention 3.0 zur Ermittlung von Umweltkosten, UBA, 02/2019

⁴ Klimaschutzprogramm 2030